

13.468 n Parlamentarische Initiative. Ehe für alle (Fraktion GL) (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
	vom 30. August 2019	vom 29. Januar 2020	vom 11. Juni 2020	vom 1. Dezember 2020	vom 3. Dezember 2020
		<i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission</i>	<i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Ehe für alle)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 30. August 2019¹,
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Januar 2020²,
beschliesst:

¹ BBI 2019 8595

² BBI 2020 1273

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	 Das Zivilgesetzbuch ³ wird wie folgt geändert:				
Art. 252 A. Entstehung des Kindesverhältnisses im Allgemeinen ¹ Das Kindesverhältnis entsteht zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt.			Art. 252	Art. 252	Art. 252
					Mehrheit
					Minderheit I (Vogt, Bregy, Geissbühler, Hess Erich, Nidegger, Tuena)
					Minderheit II (Bregy, Geissbühler, Hess Erich, Kamerzin, Nidegger, Reimann Lukas, Tuena)
² Zwischen dem Kind und dem Vater wird es kraft der Ehe der Mutter begründet oder durch Anerkennung oder durch das Gericht festgestellt.			² Zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil wird es kraft der Ehe der Mutter begründet oder, soweit gesetzlich vorgesehen, durch Anerkennung oder durch das Gericht festgestellt.	² Gemäss Nationalrat (siehe Gliederungstitel vor Art. 255, Art. 255 Randtitel, Art. 255a, Art. 256 Randtitel und Art. 259a ZGB, Art. 16 Abs. 3, Art. 23 und Art. 24 Abs. 3 FMedG)	² Streichen (siehe Gliederungstitel vor Art. 255, Art. 255 Randtitel, Art. 255a, Art. 256 Randtitel und Art. 259a ZGB, Art. 16 Abs. 3, Art. 23 und Art. 24 Abs. 3 FMedG)
³ Ausserdem entsteht das Kindesverhältnis durch Adoption.			(siehe Gliederungstitel vor Art. 255, Art. 259a)		

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I (Vogt, ...))	(Minderheit II (Bregy, ...))
			<i>Gliederungstitel vor Art. 255</i>	<i>Gliederungstitel vor Art. 255</i>	<i>Gliederungstitel vor Art. 255</i>		
Zweiter Abschnitt: Die Vaterschaft des Ehemannes			Zweiter Abschnitt: Die Elternschaft des Ehemannes oder der Ehefrau <i>(siehe Art. 252 Abs. 2, ...)</i>	Zweiter Abschnitt: Gemäss Nationalrat <i>(siehe Art. 252 Abs. 2, ...)</i>	Zweiter Abschnitt		<i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 252 Abs. 2, ...)</i>
Art. 255 A. Vermutung				Art. 255 A. Vermutung I. Elternschaft des Ehemannes <i>(siehe Art. 252 Abs. 2, ...)</i>	Art. 255	A. Vermutung der Elternschaft des Ehe- mannes <i>Randtitel I: Streichen</i> <i>(siehe Art. 255a, Art. 256 Randtitel und Art. 24 Abs. 3 FMedG)</i>	<i>Randtitel: Streichen</i> <i>(siehe Art. 252 Abs. 2, ...)</i>
¹ Ist ein Kind während der Ehe geboren, so gilt der Ehemann als Vater.							
² Stirbt der Ehemann, so gilt er als Vater, wenn das Kind innert 300 Tagen nach sei- nem Tod geboren wird oder bei späterer Geburt nachgewiese- nermassen vor dem Tod des Ehemannes gezeugt worden ist.							
³ Wird der Ehemann für verschollen erklärt, so gilt er als Vater, wenn das Kind vor Ablauf von 300 Tagen seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht ge- boren worden ist.							

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I (Vogt, ...))	(Minderheit II (Bregy, ...))
				<p>Art. 255a II. Elternschaft der Ehefrau</p>	<p>Art. 255a</p>	<p>B. Elternschaft der Ehefrau</p>	<p><i>Streichen</i></p> <p>(siehe Art. 252 Abs. 2, ...)</p>
				<p>¹ Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet und wurde das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 18. Dezember 1998 durch eine Samenspende gezeugt, so gilt die Ehefrau der Mutter als der andere Elternteil.</p>		<p>¹ ...</p>	
				<p>² Stirbt die Ehefrau der Mutter oder wird sie für verschollen erklärt, so gilt sie als Elternteil, wenn die Insemination vor ihrem Tod oder dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht stattgefunden hat.</p>		<p>² ..</p>	
				<p>(siehe Art. 252 Abs. 2, ...)</p>		<p>... für verschollen erklärt, so ist sie der andere Elternteil, wenn ...</p>	
						<p>³ Das Anfechtungsrecht des Kindes gemäss dem Fortpflanzungsmedizingesetz vom 18. Dezember 1998 bleibt vorbehalten.</p>	
						<p>(siehe Art. 255 Randtitel, ...)</p>	

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I (Vogt, ...))	(Minderheit II (Bregy, ...))
<p>Art. 256 B. Anfechtung</p> <p>I. Klagerecht</p> <p>¹ Die Vermutung der Vaterschaft kann beim Gericht angefochten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vom Ehemann; 2. vom Kind, wenn während seiner Minderjährigkeit der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehört hat. <p>² Die Klage des Ehemannes richtet sich gegen das Kind und die Mutter, die Klage des Kindes gegen den Ehemann und die Mutter.</p> <p>³ Der Ehemann hat keine Klage, wenn er der Zeugung durch einen Dritten zugestimmt hat. Für das Anfechtungsrecht des Kindes bleibt das Fortpflanzungsmedizinengesetz vom 18. Dezember 1998 vorbehalten.</p>				<p>Art. 256</p> <p>B. Anfechtung der Elternschaft des Ehemannes</p> <p>I. Klagerecht</p> <p>(siehe Art. 252 Abs. 2, ...)</p>	<p>Art. 256</p>	<p>C. Anfechtung der Elternschaft des Ehemannes</p> <p>(siehe Art. 255 Randtitel, ...)</p>	<p><i>Randtitel: Streichen</i></p> <p>(siehe Art. 252 Abs. 2, ...)</p>

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I (Vogt, ...))	(Minderheit II (Bregy, ...))
			<p><i>Art. 259a</i> F. Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Ehepaaren</p> <p>¹ Ist die Mutter im Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet, so gilt die Ehefrau als der andere Elternteil.</p> <p>² Hinsichtlich der Rechtsstellung des anderen Elternteils sind die Bestimmungen betreffend die Rechtsstellung des Vaters sinngemäss anwendbar.</p> <p>(siehe Art. 252 Abs. 2, ...)</p>	<p><i>Art. 259a</i> <i>Streichen</i> (siehe Art. 252 Abs. 2, ...)</p>	<p><i>Art. 259a</i></p>		<p><i>Streichen</i> (siehe Art. 252 Abs. 2, ...)</p>
	<p>Schlusstitel: Anwendungs- und Einführungs- bestimmungen</p>			<p>Schlusstitel: Anwendungs- und Einführungs- bestimmungen</p>			
	<p><i>Art. 9g</i></p>			<p><i>Art. 9g</i> ⁴ Die entsprechenden Verordnungen sehen vor, dass Ehepaare, die dies wünschen, auf Dokumenten, Urkunden und Formularen als Ehemann und Ehefrau aufgeführt werden bzw. als Vater und Mutter in Bezug auf ihre Kinder.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I (Vogt, ...))	(Minderheit II (Bregy, ...))
	<i>Anhang</i> (Ziff. II)			<i>Anhang</i> (Ziff. II)	<i>Anhang</i> (Ziff. II)		

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

Art. 16 Konservierung von imprägnierten Eizellen und Embryonen in vitro

¹ Imprägnierte Eizellen und Embryonen in vitro dürfen nur konserviert werden, wenn:

- a. das betroffene Paar seine schriftliche Einwilligung gibt; und
- b. die Konservierung der späteren Herbeiführung einer Schwangerschaft dient.

² Die Konservierungsdauer ist auf fünf Jahre begrenzt. Sie wird auf Antrag des betroffenen Paares um maximal fünf Jahre verlängert.

3. Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung vom 18. Dezember 1998¹ Fortpflanzungsmedizin-gesetz, FMedG)

Art. 16

Art. 16

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I (Vogt, ...))	(Minderheit II (Bregy, ...))
<p>³ Jeder der beiden Partner kann die Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen.</p> <p>⁴ Bei Widerruf der Einwilligung und bei Ablauf der Konservierungsfrist sind die imprägnierten Eizellen und die Embryonen in vitro sofort zu vernichten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Stammzellenforschungsgesetzes vom 19. Dezember 2003.</p> <p>⁵ ...</p>				<p>³ Jeder Teil des betroffenen Paares kann die Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen. (siehe Art. 252 Abs. 2, ...)</p>			<p>³ <i>Streichen</i> (siehe Art. 252 Abs. 2, ...)</p>
<p>Art. 23 Kindesverhältnis</p> <p>¹ Das Kind, das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch eine Samenspende gezeugt worden ist, kann das Kindesverhältnis zum Ehemann der Mutter nicht anfechten. Für die Anfechtungsklage des Ehemannes ist das ZGB anwendbar.</p>				<p>Art. 23</p> <p>¹ Ist das Kind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch eine Samenspende gezeugt worden, so kann weder das Kind, noch die Ehefrau oder der Ehemann der Mutter das Kindesverhältnis zur Ehefrau oder zum Ehemann der Mutter anfechten. (siehe Art. 252 Abs. 2, ...)</p>	<p>Art. 23</p> <p>¹ <i>Streichen</i> (siehe Art. 255 Randtitel, ...)</p>		<p>¹ <i>Streichen</i> (siehe Art. 252 Abs. 2, ...)</p>

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I (Vogt, ...))	(Minderheit II (Bregy, ...))
<p>² Ist ein Kind durch eine Samenspende gezeugt worden, so ist die Vaterschaftsklage gegen den Samenspender (Art. 261 ff. ZGB) ausgeschlossen; die Klage ist jedoch zulässig, wenn die Samenspende wissentlich bei einer Person erfolgt, die keine Bewilligung für die Fortpflanzungsverfahren oder für die Konservierung und Vermittlung gespendeter Samenzellen hat.</p>							
<p>Art. 24 Dokumentationspflicht</p> <p>¹ Wer gespendete Samenzellen entgegennimmt oder verwendet, muss die Spende auf zuverlässige Weise dokumentieren.</p> <p>² Über den Spender sind insbesondere folgende Daten festzuhalten:</p>				Art. 24	Art. 24		

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates		(Minderheit II (Bregy, ...))
					(Mehrheit)	(Minderheit I (Vogt, ...))	
<p>a. Name und Vorname, Geburtstag und Geburtsort, Wohnort, Heimatort oder Nationalität, Beruf und Ausbildung;</p> <p>b. Datum der Samenspende;</p> <p>c. Ergebnisse der medizinischen Untersuchung;</p> <p>d. Angaben zur äusseren Erscheinung.</p> <p>³ Über die Frau, für welche die gespendeten Samenzellen verwendet werden, und ihren Ehemann sind folgende Daten festzuhalten:</p> <p>a. Name und Vorname, Geburtstag und Geburtsort, Wohnort, Heimatort oder Nationalität;</p> <p>b. Datum der Verwendung der Samenzellen.</p>				<p>³ Über die Frau, für welche die gespendeten Samenzellen verwendet werden, und ihren Ehemann oder ihre Ehefrau sind folgende Daten festzuhalten:</p> <p>(siehe Art. 252 Abs. 2, ...)</p>			<p>³ <i>Streichen</i> (siehe Art. 252 Abs. 2, ...)</p>